

Praktische Rechtskunde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326163>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist zu bedenken, dass „Gut Ding will Weil“ haben. Und es ist gewiss nicht zu früh, sich jetzt schon zu fragen: wie kann der Wiederkehr eines Krieges, wie wir ihn jetzt durchleben, vorgebeugt, wie kann er überhaupt verunmöglicht werden? Dass da der Gedanke an einen europäischen Staatenbund sehr nahe liegt, ist wohl nicht zu leugnen, und es ist kaum blosser Zufall, dass auch aus Holland ein Schriftchen verschickt wird unter dem Titel „Die einzige Rettung ein europäischer Staatenbund“. — Wir möchten also jedem denkenden Leser empfehlen, die kleine Schrift aufmerksam zu studieren. Über Einzelheiten braucht jetzt noch nicht diskutiert zu werden, zuerst muss die Idee die Geister der Völker durchdringen, und dazu wünschen wir der Schrift die weiteste Verbreitung.

***Volkstümliche Rechtsbücher.** Im Jahre 1907 hat die Bundesversammlung die letzte Hand an das einheitliche schweizerische Zivilgesetzbuch gelegt, und dasselbe ist dann am 1. Januar 1912 in Kraft getreten. Seither ist eine reiche Rechtsliteratur in unserem Lande entstanden. Über das Zivilgesetzbuch sind bereits drei grössere Kommentare und zwei Lehrbücher geschrieben worden, und einzelne Rechtsmaterien wurden in besonderen Monographien behandelt. Eine Zeitlang kamen so viele juristische Werke auf den Büchermarkt, dass unsere Juristen, die von Berufswegen dieselben anschaffen mussten, bald eine wahre Angst beschlich. Es wurde aber nicht nur für die Juristen, sondern auch für das allgemeine Volk gesorgt. Kurz vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erschien im Verlage Orell Füssli in Zürich ein hübsch in Leinwand gebundenes Buch, das den Titel trug: „Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss.“ Der erfreuliche Erfolg, den die Herausgabe dieses Büchleins hatte, zeigte, dass die Veröffentlichung von volkstümlichen Rechtsbüchern einem Bedürfnis entsprach. Im Laufe der verflossenen drei Jahre hat das Büchlein über das Zivilgesetz drei Auflagen erlebt, und nach und nach sind diesem ersten Band weitere gefolgt. In weiteren Bänden wurde der Dienstvertrag, das Eheschliessungsrecht, das Testament, das Grundbuch, die Schuldbetreibung, das gesetzliche Erbrecht, die persönlichen Rechte, das Vereinsrecht, das Aktienrecht, das Konkursrecht und schliesslich das Dienstbotenrecht behandelt. Es sind nun 12 Bände erschienen, die alle in Leinwand gebunden sind, und von denen jeder einzelne je nach seinem Umfange 1 Fr. bis 3 Fr. kostet; alle 12 Bände können für zusammen 23 Fr. in jeder Buchhandlung gekauft werden. Mit dem Erscheinen des 12. Bandes ist die Sammlung, die sich „Orell Füssli's Praktische Rechtskunde“ nennt, aber noch nicht abgeschlossen, sondern es werden auch in Zukunft jährlich vier bis fünf neue Bände erscheinen, denn eine ganze Anzahl Rechtsmaterien entbehren noch einer populären Darstellung. Durch diese Bände wird unsere Bevölkerung in den Stand gesetzt, sich über das bestehende Recht selbst zu orientieren, und die Herausgabe derselben hilft mit dazu, dass unser schweizerisches Recht in das Bewusstsein des ganzen Volkes übergeht, d. h. im Gegensatz zum sogenannten Juristenrecht wahres Volksrecht wird.

Zollinger, Fritz, Dr. med.: **Verletzungen und Samariterhilfe.** Mit einem Kapitel über Nervöse Beschwerden nach Verletzungen von Dr. med. W. Pfenninger. Mit 90 Figuren. Zürich 1915, Schulthess & Co. Preis kart. Fr. 2.—.

*Das gewissermassen als Ergänzung zu Brunners weitverbreitetem Grundriss der Krankenpflege erschienene Buch hat den Leiter der letztjährigen Samariterkurse des Samaritervereins Oberstrass und der Dunant-Gesellschaft in Zürich zum Verfasser. Wie nicht anders zu erwarten, vertritt das Buch in den für den Samariter so wichtigen Fragen des Wundschutzes, der Trockendesinfektion, der Keimarrretierung usw., die neuesten Errungenschaften der Chirurgie und weiss auch das theoretische Verständnis dafür zu erwecken. Alle vorkommenden Hilfeleistungen sind praktisch ausgewählt und ausführlich und genau beschrieben, die Illustrationen, wenn auch angesichts des minimalen Preises in bescheidener Ausführung, doch von genügender Klarheit. In einem Schlusskapitel über „Nervöse Beschwerden nach Verletzungen“ sucht endlich Herr Dr. W. Pfenninger, Nervenarzt, in interessanter Weise die Erscheinungen der traumatischen Neurose dem Verständnis des Laien nahe zu bringen.

Dem ausgezeichneten Büchlein gibt der dirigierende Arzt des Schwedernhauses vom „Roten Kreuz“, Herr Dr. Lüning in Zürich, ein warmes Geleitwort mit auf den Weg.

Kleine Mitteilungen.

Seit 1. Januar steht unter den verantwortlich zeichnenden Redaktoren einer politischen Tageszeitung zum ersten Mal ein Frauenname: Fr. Dr. **Ella Wild**. Dieselbe ist den Lesern der „Neuen Zürcher Zeitung“ längst bekannt durch ihre vorzüglichen Berichterstattungen aus unserm Kantonsrat, der Bundesversammlung und in jüngster Zeit besonders aus dem Ständerat. Dieser Akt der vorurteilslosen Anerkennung auch eines weiblichen Mitarbeiters spricht für den Gerechtigkeitssinn der Leitung der „N. Z. Z.“. Fr. Dr. Wild zeichnet neben Andern für den Handelsteil.

Nun hat auch die Stadt Lausanne eine Polizei-Assistentin angestellt, Fr. Elise Gonin.

In **Bern** plant man, eine oder mehrere Polizei-Assistentinnen anzustellen, welche dann auch als Wohnungsinspektorinnen amten sollen.

Amerika. Das Repräsentantenhaus hat mit 204 gegen 174 Stimmen die Vorlage über die Verleihung des Stimmrechtes an die Frauen abgelehnt.

Praktische Rechtskunde

Vortragsserie von

Fr. Dr. jur. **B. Vogel**,

Adjunkt beim städtischen Kinderfürsorgeamt,

je Mittwoch Abends 8^{1/4} Uhr im Auditorium Nr. 4,

(eventuell in der Aula) des

Grossmünster-Schulhauses

Kirchgasse, Zürich 1.

Kurskarten à 1 Fr. (für sämtliche Vorträge) sind zu beziehen bei den Präsidien der unterzeichneten Vereine, sowie beim Abwart des Grossmünsterschulhauses, Hrn. Farner, Parterre, täglich bis abends 5 Uhr, ausgenommen Samstags. Eintritt für Einzelvorträge 30 Cts. je am Vortragsabend.

10. Febr. Die Schlüsselgewalt der Frau und die mit ihr zusammenhängenden Rechtsgeschäfte: Kauf-, Werk- und Dienstvertrag.
17. Febr. Aufgaben, die über die Schlüsselgewalt hinausgehen: Mietverhältnis, Retentions- und Ausweisungsrecht.
24. Febr. Schuldbetreibung und Konkurs.
3. März Grundriss des Zivilprozesses.
10. März do. Instanzenzug etc.
17. März Städt. Fürsorgeeinrichtungen (Waisenamt, Amtsvormundschaft, Kinderfürsorgeamt etc.).

Recht zahlreichen Besuch der Vereinsmitglieder sowohl, als eines weitem Publikums erwarten die unterzeichneten Vereine:

Union für Frauenbestrebungen.
Sektion Zürich der Sozialen Käuferliga der Schweiz.
Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Bundes abstinenten Frauen.
Sektion Zürich des Schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.
Verein für Mutter- und Säuglingsschutz.
Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins.
Frauenstimmrechtsverein Zürich.
Schweizer Frauenverband Fraternité.
Vereinigung weibl. Büroangestellter.
Verein ehemaliger Handelsschülerinnen.

Daran anschliessend sind noch vier weitere Vorträge geplant über „Staatskunde“, mit Frau Dr. Lenz und Fr. Dr. Brüstlein als Referenten.

Inserate: 25 Cts. per Petitzeile.
Inseratenschluss: 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

ANZEIGEN.

Inseraten-Annahme
durch die Annoncen-Expedition Keller, Luzern.

Letzte Neuheiten in:

Chinés, Ecosais und Bajadèrebändern

für Gürtel und Schärpen in unübertroffener Auswahl

Seidenbandresten in allen Farben und Breiten zu sehr billigen Preisen

A. Pfrunder, Zürich: Bahnhofstr. 20, Centralhof.

Wer inserieren will

wendet sich mit Vorteil an die

Annoncen-Expedition Keller, Luzern.